# Reglement über die Wahl der Verwaltungskommission

Gültig ab 1. Januar 2020



## Inhaltsverzeichnis

1 /	All	gemeines	3
1	1	Inhalt des Reglements	3
2	2	Amtsdauer	3
3	3	Ersatzwahlen in die Verwaltungs- kommission	3
2	4	Entschädigungen	3
		sammensetzung und Wahl der waltungskommission	4
	5	Zusammensetzung der Verwaltungs-	
'		kommission	4
<b>\</b>	ô	kommission	
<b>\</b>	6 7		4

Ш	Dι	ırchführung und Beschwerden 6
	9	Organisation6
	10	Wahlverfahren6
	11	Beschwerden6
IV		chluss- und Übergangs- estimmungen 7
	12	Erste Amtsdauer und erste Wahlen nach diesem Reglement7
	13	Schaffung der Strukturen der Sammeleinrichtung
	14	Inkrafttreten, Änderungen7

## Allgemeines

#### 1 Inhalt des Reglements

1.1 Dieses Reglement regelt die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission der Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen (nachfolgend «Sammeleinrichtung» genannt).

#### 2 Amtsdauer

- 2.1 Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt 4 Jahre und beginnt am 1. Juli. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2.2 Die Gesamterneuerung der Verwaltungskommission findet alle 4 Jahre im letzten Quartal der Amtsdauer statt. Der Amtsantritt der gewählten Personen erfolgt per 1. Juli im Wahljahr.
- 2.3 Mitglieder der Verwaltungskommission, die zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden grundsätzlich mit dessen Auflösung aus. Sie scheiden jedoch erst auf den Zeitpunkt aus, in dem die Ersatzwahl rechtsgültig abgeschlossen ist.

#### 3 Ersatzwahlen in die Verwaltungskommission

- 3.1 Bei Austritt eines Mitglieds aus der Verwaltungskommission gelten folgende Regelungen:
  - 3.1.1 Erfolgt der Austritt weniger als 6 Monate vor den nächsten Gesamterneuerungswahlen, so unterbleibt eine Ersatzwahl.
  - 3.1.2 Erfüllen nicht gewählte Kandidaten aus der letzten Gesamterneuerungswahl weiterhin die Wählbarkeitsvoraussetzungen, kann der nicht gewählte Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nachrücken.
- 3.2 Stehen keine Ersatzkandidaten zur Verfügung oder lehnen diese die Wahl ab, ordnet die Verwaltungskommission eine Ersatzwahl an. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Regelung von Ziffer 8. Bei einer Nichtwahl wird eine neue Person vorgeschlagen und das Wahlverfahren wird wiederholt.

- **3.3** Eine nachrückende oder gewählte Ersatzperson tritt in die Amtszeit der ausgeschiedenen Person ein und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Wahl
- 3.4 Unterbleibt eine Ersatzwahl gemäss Ziffer 3.1.1, hat die Verwaltungskommission die Parität sicherzustellen.

#### Entschädigungen

- 4.1 Die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission werden von der Sammeleinrichtung gemäss einem separaten Entschädigungsreglement ausgerichtet.
- 4.2 Allfällige Ablieferungspflichten von Mitgliedern der Verwaltungskommission an die delegierenden Arbeitgeber sind von den Mitgliedern zu beachten.

#### Ш

## Zusammensetzung und Wahl der Verwaltungskommission

#### Zusammensetzung der Verwaltungskommission

- **5.1** Die Verwaltungskommission als oberstes Organ besteht aus 8 Personen, mit je 4 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.
- 5.2 Wählbar in die Verwaltungskommission sind nur Mitglieder von Vorsorgekommissionen.
- **5.3** Die Organisation der Sammeleinrichtung wird in einem separaten Reglement geregelt.

#### Wahlvorbereitungen

- 6.1 Alle Vorsorgekommissionen werden von der Geschäftsstelle über Zeitpunkt und Ablauf der Wahlen informiert.
- 6.2 Die jeweils amtierende paritätisch zusammengesetzte Verwaltungskommission kann sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmervertreter als Kandidaten für die Wahl in die Verwaltungskommission vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden den Vorsorgekommissionen schriftlich zugestellt.
- **6.3** Die angeschlossenen Arbeitgeber sind berechtigt, Arbeitgeberkandidaten vorzuschlagen. Die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wiederum sind berechtigt, Arbeitnehmerkandidaten vorzuschlagen.

#### Kandidatenauswahl

- 7.1 Personen, die sich für die Wahl in die Verwaltungskommission zur Verfügung stellen, müssen ihre Kandidatur ab Versanddatum des Wahlaufrufs innerhalb von 20 Arbeitstagen bei der Geschäftsstelle der Sammeleinrichtung einreichen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Kreis der Kandidaten geschlossen.
- 7.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und den Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Wohnadresse der Kandidaten enthalten. Zusätzlich sind ein Strafregister- und ein Betreibungsregisterauszug, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, einzureichen. Bei Vorsorgewerken mit

- weniger als 500 Versicherten muss ein Arbeitnehmerkandidat eine schriftliche Zustimmung von mindestens 10 Versicherten, bei grösseren Vorsorgewerken von mindestens 15 Versicherten nachweisen können.
- 7.3 Die Kandidaten sollen über Kenntnisse verfügen, die sie für das Amt als Mitglied der Verwaltungskommission entsprechend befähigen. Die Verwaltungskommission erlässt ein Anforderungsprofil. Die amtierende Verwaltungskommission kann Kandidaturen ablehnen, falls die Anforderungen gemäss Profil nicht erfüllt sind.

#### Wahlverfahren

- 8.1 Stellt die noch amtierende Verwaltungskommission nach Ablauf der 20-Tage-Frist gemäss Ziffer 7.1 fest, dass sich – unter Beachtung von Ziffer 8.5 – nicht mehr als 8 Kandidaten (4 Arbeitnehmervertreter und 4 Arbeitgebervertreter) zur Wahl stellen, sind diese in stiller Wahl gewählt; das Wahlverfahren gemäss Ziffern 8.2 bis 8.5 entfällt, und die Vorsorgekommissionen werden gemäss Ziffer 8.6 über das Resultat der stillen Wahl informiert.
- 8.2 Es werden 2 Wahllisten erstellt, auf denen je die kandidierenden Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter aufgeführt werden. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wählen aus ihrer Liste je maximal 4 Kandidaten, wobei jede Person nur 1-Mal genannt werden darf.
- 8.3 Jede Stimme einer Vorsorgekommission wird mit den Kennzahlen des entsprechenden Vorsorgewerks am 1. Januar des Wahljahrs wie folgt gewichtet, wobei die Gewichtung jeweils für 1 Amtsdauer
  - 8.3.1 zum einen im Verhältnis der Aktiv-Versicherten des Vorsorgewerks zur Gesamtzahl der Versicherten in der Sammeleinrichtung;
  - 8.3.2 zum zweiten im Verhältnis des Vorsorgekapitals des Vorsorgewerks zum gesamten Vorsorgekapital der Sammeleinrichtung.

- 8.3.3 Das arithmetische Mittel der beiden Gewichtungen ergibt das Stimmengewicht. Dieses wird so gerundet, dass ganzzahlige Stimmen resultieren.
- 8.4 Diejenigen Kandidaten mit der höchsten gültigen Stimmenzahl sind als Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter gewählt. Die Wahl erfolgt mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 8.5 Für die Verwaltungskommission wird folgende Sitzverteilung festgelegt:
  - a) Solange das Vorsorgewerk Stadt über mehr als 60% des Stimmengewichts verfügt, stehen diesem Vorsorgewerk je 3 Sitze für Arbeitgeberund Arbeitnehmervertreter zu.
  - b) Sobald das Vorsorgewerk Stadt zwischen 40 bis 60% des Stimmengewichts verfügt, stehen diesem Vorsorgewerk je 2 Sitze für Arbeitgeberund Arbeitnehmervertreter zu.
  - c) Sobald das Vorsorgewerk Stadt über weniger als 40% des Stimmengewichts verfügt, werden die Sitze allein aufgrund der Wahlresultate nach Ziffer 8.3 verteilt. Solange dem Vorsorgewerk Stadt eine fixe Anzahl Sitze zugeteilt ist, werden die freien Sitze den Kandidaten aus den anderen Vorsorgewerken mit der höchsten gültigen Stimmenzahl zugeteilt. Es kann von keinem angeschlossenen Unternehmen, ausser vom Vorsorgewerk Stadt, mehr als 1 Vertreter in die Verwaltungskommission gewählt werden.
- **8.6** Die Vorsorgekommissionen werden innerhalb von 20 Tagen nach dem Abgabetermin über die neue Zusammensetzung der Verwaltungskommission orientiert.

### Ш

## Durchführung und Beschwerden

#### Organisation

- 9.1 Für die Durchführung von Wahlen in die Verwaltungskommission ist die Geschäftsstelle der Sammeleinrichtung zuständig. Diese kann für die Durchführung der Wahlen und Auszählung der Stimmen Dritte beiziehen.
- 9.2 Die Auszählung der gültigen Stimmen erfolgt durch die Geschäftsstelle unter Aufsicht einer neutralen Amtsperson. Eine Wahlliste ist ungültig, wenn mehr als 4 Kandidaten aufgeführt sind, wenn Namen von Personen aufgeführt werden, die nicht für die Wahl kandidieren, oder wenn die ausgefüllte Wahlliste nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist.

#### 10 Wahlverfahren

- 10.1 Die Verwaltungskommission kann, sofern nötig, weitere Vorschriften über die Gestaltung von Anmeldeformularen oder Wahlzetteln sowie über die Durchführung der Wahlen erlassen.
- 10.2 Die Verwaltungskommission erwahrt die Wahlergebnisse, stellt die neue Zusammensetzung der Verwaltungskommission nach Erneuerungsbzw. Ersatzwahlen fest und informiert über das Ergebnis.

#### 11 Beschwerden

- 11.1 Beschwerden gegen Verstösse gegen dieses Reglement sind innert 20 Tagen nach Publikation des erwahrten Wahlergebnisses bei der Verwaltungskommission zu erheben.
- 11.2 Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie die Verwaltungskommission auf Antrag oder von Amtes wegen anordnet.
- 11.3 Die amtierende Verwaltungskommission entscheidet endgültig. Sofern die Beschwerde wiedergewählte Mitglieder betrifft, treten diese in den Ausstand. Anordnungen der Aufsicht bleiben in jedem Fall vorbehalten.

## IV

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### 12 Erste Amtsdauer und erste Wahlen nach diesem Reglement

- 12.1 Die Amtsdauer gemäss diesem Reglement beginnt am 1. Juli 2021. Die heutige Verwaltungskommission bleibt bis zu diesem Datum im Amt.
- 12.2 Die ersten Gesamterneuerungswahlen nach diesem Reglement finden erstmals für die am 1. Juli 2021 beginnende Amtsdauer statt.
- 12.3 Wahlen gemäss diesem Reglement finden bis zum 30. Juni 2021 für Ergänzungswahlen statt, sofern neben dem Vorsorgewerk Stadt mindestens 1 weiteres Vorsorgewerk besteht.

#### 13 Schaffung der Strukturen der Sammeleinrichtung

13.1 Bis zum Zeitpunkt der Wahl der neuen Verwaltungskommission gemäss Ziffer 12 ist die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks Stadt St.Gallen in Personalunion Verwaltungskommission der Sammeleinrichtung.

#### 14 Inkrafttreten, Änderungen

14.1 Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2020

Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von der Verwaltungskommission geändert werden.